

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c8d98cdd-0a73-3871-90eb-be8841c672c9>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Sprengarbeiten (BGV C24)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGV C24
<b>Normtyp</b>	Satzung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## § 54 BGV C24 - Kammeranlagen

- (1) Über jedem Stollenmundloch ist ein Schutzdach zum Schutz gegen Steinfall anzubringen.
- (2) Kammern müssen von Seitenstollen aus hergestellt werden. Die Seitenstollen müssen möglichst rechtwinklig vom Eingangsstollen abzweigen und so lang sein, dass mindestens 2 m Besatz eingebracht werden kann.
- (3) Beim Auffahren der Stollen und beim Abteufen der Schächte ist für ausreichende Belüftung zu sorgen.
- (4) Anlagen mit mehr als zwei von einem Stollen oder Schacht aus zugänglichen Kammern dürfen nur mit Erlaubnis der Berufsgenossenschaft ausgeführt werden.

